

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Gabriele Andretta (SPD), eingegangen am 31.07.2007

Bestand des „Festen Hauses“ in Göttingen nicht gesichert! Spielt die Landesregierung auf Zeit?

Die von der Landesregierung geplante vollständige Privatisierung des Maßregelvollzugs scheiterte aus rechtlichen Gründen. Damit sind die 32 Plätze des Maßregelvollzugs im „Festen Haus“ des LKH Göttingen beim Land geblieben. Trotz der im Haushalt etatisierten Mittel und der seit Jahren unzweifelhaft völlig maroden Bausubstanz sowie des damit verbundenen dringenden Handlungsbedarfs ist bis heute die Grundsanierung nicht in Angriff genommen worden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist der konkrete Planungsstand der Grundsanierung?
2. Wie viel wird die Grundsanierung des „Festen Hauses“ kosten?
3. Welche Maßnahmen sollen 2007 noch in Angriff genommen?
4. Wann ist mit dem Abschluss der Grundsanierung zu rechnen?
5. Wann erfolgen die Ausschreibungen der Sanierungsarbeiten?
6. Wann ist geplanter Baubeginn für die einzelnen Maßnahmen?
7. Gibt es Planungen des Landes, nicht das „Feste Haus“ zu sanieren, sondern vielmehr einen Neubau zu errichten? Falls ja, wo, bis wann und zu welchem Preis würde ein solcher Neubau realisiert werden?
8. In welchem Umfang werden dem LKH Göttingen psychisch kranke Straftäter aus niedersächsischen und anderen Kliniken zugewiesen, um eine Vollbelegung zu erreichen?
9. Welche Verpflichtungen ergeben sich für Asklepios für die weiterhin zum LKH Göttingen gehörenden 63 Maßregelvollzugsplätze zum Ausbau einer Station zu einer echten Aufnahme-station?
10. Steht die Landesregierung noch uneingeschränkt zu der von ihr gegebenen Standortgarantie in Göttingen, oder plant sie eine Zentralisierung des Maßregelvollzugs in Moringen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 09.08.2007 - II/721 - 759)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- 01.21 – 01 425/01 (759) -

Hannover, den 17.10.2007

Auf Beschluss der Landesregierung vom 25.04.2006 wurde im Mai 2006 das europaweite Bieterverfahren eingeleitet. Die Standorte NLKH Moringen, Brauel sowie der Standort Rehbürg des NLKH Wunstorf und das „Feste Haus“ am Standort Göttingen wurden nicht in das Bieterverfahren einbezogen.

Entsprechend einer überschlägigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung stellt ein Neubau mit einer Kapazität von 70 Betten im Vergleich zu einer Grundsanierung des „Festen Hauses“ die wirtschaftlichere Lösung dar. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur MiPla 2006 bis 2010 hat die Landesregierung daher den „Neubau eines Hochsicherheitsbereiches im Maßregelvollzug für 70 Plätze“ beschlossen. Hierfür sind 18 Mio. Euro in den Einzelplan 20 für das HJ 2007 mit einem vorgesehenen Baubeginn im Haushaltsjahr 2008 eingestellt. Planungen für eine Grundsanierung des „Festen Hauses“ bestehen seitens der Landesregierung nicht.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Auf die Vorbemerkungen wird hingewiesen.

Zu 7 und 10:

Eine endgültige Entscheidung bezüglich des Standortes für einen Neubau des „Festen Hauses“ erfolgt noch. Derzeit konzentrieren sich die Überlegungen auf den Standort Göttingen.

Zu 8:

Bis zur Errichtung einer Aufnahmestation für die forensische Abteilung in Göttingen wurde vereinbart, dass forensische Patienten, die aus dem Einzugsgebiet des Landgerichtsbezirkes Göttingen stammen, im Landeskrankenhaus Moringen aufgenommen und behandelt werden, solange sie im Aufnahmebereich verbleiben müssen. Mit beabsichtigter Verlegung auf eine Nachfolgestation sollen sie dann von der forensischen Abteilung in Göttingen übernommen werden.

Darüber hinaus können jederzeit forensische Patienten auch aus anderen niedersächsischen forensischen Abteilungen in Göttingen nach Einzelabsprachen zwischen den Einrichtungen - gegebenenfalls unter Vermittlung des die Belegung steuernden Fachreferats - sofern die Kapazitäten es erlauben, übernommen werden.

Zu 9:

Aus dem Kaufvertrag ergibt sich die Verpflichtung, dass Käufer und Verkäufer unverzüglich nach dem Übertragungstichtag auf Grundlage der Regelungen des Maßregelvollzugsbeleihungsaktes und der Vergütungsvereinbarung eine Vereinbarung über die Schaffung einer eigenen Aufnahme und Krisenstation zu treffen haben.

Mechthild Ross-Luttmann